



Einladung zur ordentlichen
Generalversammlung
der Aktionäre der ABB Ltd, Zürich
Mittwoch, 30. April 2014, 10.00 Uhr

Power and productivity
for a better world™



Einladung

Die **ordentliche Generalversammlung der ABB Ltd** findet statt am **Mittwoch, 30. April 2014, 10.00 Uhr** (Türöffnung 8.30 Uhr) in der Messe-Zürich-Halle, Wallisellenstrasse 49, in Zürich-Oerlikon, Schweiz.

Den Aktionärinnen und Aktionären wird vor dem Beginn der Versammlung Kaffee und Frühstück angeboten.

Tagesordnung

Der Verwaltungsrat der ABB Ltd unterbreitet der Generalversammlung folgende **Traktanden und Anträge** zur Diskussion und zur Beschlussfassung:

1. Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2013

- Jahresbericht und Konzernrechnung
- Jahresrechnung
- Berichte der Revisionsstelle

2.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung 2013

Der Verwaltungsrat **beantragt**, Jahresbericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung 2013 zu genehmigen.

2.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2013

Der Verwaltungsrat **beantragt**, dem Vergütungsbericht gemäss Seiten 47–59 des Geschäftsberichts zuzustimmen (unverbindliche Konsultativabstimmung).

Erläuterung: Der Vergütungsbericht enthält die Grundsätze der Entschädigung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung und die im Jahr 2013 an die Mitglieder der beiden Gremien geleisteten Zahlungen.

3. Entlastung des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

4. Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven

Reingewinn 2013	CHF	607 053 384
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	CHF	4 470 698 360
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	5 077 751 744

Der Verwaltungsrat **beantragt**,

- a) den Bilanzgewinn 2013 auf neue Rechnung vorzutragen; und
- b) Kapitaleinlagereserven im Betrag von CHF 0.70 je Aktie in andere Reserven umzuwandeln und eine Dividende für 2013 von CHF 0.70 je Aktie auszuschütten, auf der Basis von maximal 2 314 743 264 dividendenberechtigten Aktien*.

* Der effektiv als Dividende aus Kapitaleinlagereserven auszubezahlende Betrag wird auf der Grundlage der dividendenberechtigten Aktien festgelegt und wird entsprechend angepasst. Der zur Auszahlung gelangende Gesamtbetrag beträgt maximal CHF 1 620 320 284.80.

Die Generalversammlung berücksichtigt bei ihrem Dividendenbeschluss, dass ABB Ltd nur auf Aktien eine Dividende bezahlt, die nicht am speziellen Dividendenprogramm gemäss Artikel 8 der Statuten teilnehmen, und nicht auf den durch die ABB Ltd und ihre Tochtergesellschaften gehaltenen eigenen Aktien.

Aktionäre mit Wohnsitz in Schweden, die am speziellen Dividendenprogramm teilnehmen, werden einen Betrag in schwedischen Kronen von ABB Norden Holding AB erhalten, welcher der beschlossenen Dividende auf einer Namenaktie der ABB Ltd entspricht. Dieser Betrag unterliegt jedoch der Besteuerung gemäss der schwedischen Gesetzgebung.

Der erste Handelstag Ex-Dividende ist voraussichtlich der 5. Mai 2014, und der Auszahlungstermin in der Schweiz ist voraussichtlich der 8. Mai 2014.

Erläuterung: Der verfügbare Bilanzgewinn 2013 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Anstelle einer Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn beantragt der Verwaltungsrat die Ausschüttung einer Dividende aus Kapitaleinlagereserven im Betrag von CHF 0.70 je Aktie. Die Dividende wird aus Kapitaleinlagereserven ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer ausbezahlt.

5. Schaffung von zusätzlichem bedingtem Aktienkapital im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligung

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von zusätzlichem bedingtem Aktienkapital im Betrag von höchstens CHF 57 640 036, welches die Ausgabe von höchstens 55 961 200 zusätzlichen ABB Ltd Aktien im Nennwert von je CHF 1.03 im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligung ermöglicht, durch Änderung von Artikel 4^{bis} Abs. 4 der Statuten auf folgenden Wortlaut (Änderungen sind kursiv dargestellt):

Artikel 4^{bis} – Bedingtes Aktienkapital

- 4 Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens *150 000 000* voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.03 um höchstens *CHF 154 500 000* erhöhen durch Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten an Mitarbeiter erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen und unter Berücksichtigung der Leistungen, Funktionen, Verantwortungsstufen und Rentabilitätskriterien. Die Ausgabe von Aktien oder Bezugsrechten darauf an Mitarbeiter kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.

Erläuterung: Aufgrund des bestehenden Artikels 4^{bis} Abs. 4 der Statuten kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital um höchstens CHF 96 859 964 durch Ausgabe von 94 038 800 Aktien im Nennwert von je CHF 1.03 erhöhen. Das beantragte zusätzliche bedingte Aktienkapital soll ABB wieder einen grösseren finanziellen Spielraum verleihen, nachdem bedingtes Aktienkapital seit 2005 im Zusammenhang mit ABB-Mitarbeiter-Beteiligungsplänen (für alle Mitarbeitenden der ABB zugänglich), Management-Incentive-Plänen (für das Senior Management mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung zugänglich) und Long Term Incentive Pläne (für ausgewählte Personen des Senior Managements und die Mitglieder der Geschäftsleitung zugänglich) verwendet wurde. Im Jahr 2013 wurden Beteiligungen unter den einzelnen Plänen im Verhältnis von rund 20% für Mitarbeiter-Beteiligungspläne, 75% für Management-Incentive-Pläne und 5% für Long Term Incentive Pläne gewährt.

6. Anpassung der Statuten

Der Verwaltungsrat **beantragt**, die Statuten gemäss den im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publizierten beantragten Änderungen zu revidieren.

Erläuterung: Die Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften sowie andere Änderungen im Gesellschaftsrecht erfordern diverse Anpassungen der Statuten. Eine vergleichende Darstellung der bisherigen und der neu beantragten Bestimmungen findet sich im Anhang zu dieser Einladung. Die Statutenänderungen sind zudem im Internet unter www.abb.com/investorrelations ersichtlich.

7. Wahlen in den Verwaltungsrat und Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Mit der kommenden Generalversammlung vom 30. April 2014 endet die Amtsdauer aller Verwaltungsräte.

Mit Ausnahme von Hans-Ulrich Maerki stellen sich alle bisherigen Mitglieder für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung. Zusätzlich schlägt der Verwaltungsrat Matti Alahuhta zur Wahl als neues Mitglied des Verwaltungsrates vor. Demgemäss **beantragt** der Verwaltungsrat die Wiederwahl bzw. Neuwahl von

- Roger Agnelli, Brasilianer, als Mitglied
- Matti Alahuhta, Finne, als Mitglied
- Louis R. Hughes, Amerikaner, als Mitglied
- Michel de Rosen, Franzose, als Mitglied
- Michael Treschow, Schwede, als Mitglied
- Jacob Wallenberg, Schwede, als Mitglied
- Ying Yeh, Chinesin, als Mitglied
- Hubertus von Grünberg, Deutscher, als Mitglied und Präsident

in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015.

Die Wahl jeder vorgeschlagenen Person wird einzeln erfolgen.

Erläuterung: Gemäss Art. 3, 4 und 29 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften wählt die Generalversammlung ab der ordentlichen Generalversammlung 2014 die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates jedes Jahr einzeln.

8. Wahlen in den Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wahl von

- Michel de Rosen
- Michael Treschow
- Ying Yeh

in den Vergütungsausschuss für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015.

Die Wahl jeder vorgeschlagenen Person wird einzeln erfolgen.

Erläuterung: Gemäss Art. 7 und 29 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften wählt die Generalversammlung ab der ordentlichen Generalversammlung 2014 jedes Jahr die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln.

9. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wahl von

- Dr. Hans Zehnder, Rechtsanwalt und Notar, Bahnhofplatz 1, 5401 Baden, Switzerland

als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015.

Erläuterung: Gemäss Art. 8 und 30 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften wählt die Generalversammlung ab der ordentlichen Generalversammlung 2014 den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

10. Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wiederwahl der Ernst & Young AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2014.

Unterlagen und organisatorische Hinweise

Unterlagen

Der **Geschäftsbericht** liegt seit dem 28. März 2014 am Sitz der Gesellschaft in Zürich-Oerlikon sowie in Schweden bei der ABB, Kopparbergsvägen 2, Västerås, zur Einsicht auf. Die Einladung mit den Traktanden und Anträgen des Verwaltungsrates wird den mit Stimmrecht eingetragenen Aktionären zugestellt. Die Zustellung des Geschäftsberichts erfolgt auf Anforderung. Der Geschäftsbericht ist auch im Internet unter www.abb.com abrufbar.

Registrierung und Zutrittskarten

An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die am **22. April 2014** im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre. Diese Aktionäre erhalten ihre Zutrittskarte (per A-Post) auf Anforderung mittels Antwortschreiben, welches der Einladung beiliegt. Das Antwortschreiben oder eine entsprechende Benachrichtigung muss spätestens am **24. April 2014** bei der Gesellschaft eintreffen. Später eintreffende Benachrichtigungen oder Antwortschreiben werden nicht mehr berücksichtigt.

Keine Handelsbeschränkung für ABB-Aktien

Die Registrierung von Aktionären mit Stimmrecht im Aktienregister von ABB hat keinen Einfluss auf die Handelbarkeit der ABB-Aktien dieser Aktionäre vor, während oder nach der Generalversammlung.

Vollmachten

Falls Sie nicht persönlich an unserer Generalversammlung teilnehmen können, bitten wir Sie, sich vertreten zu lassen durch

a) einen anderen stimmberechtigten Namenaktionär; oder

b) den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Als unabhängigen Stimmrechtsvertreter können Sie Herrn Dr. Hans Zehnder, Rechtsanwalt und Notar, Bahnhofplatz 1, 5401 Baden, Switzerland, bevollmächtigen. Herr Dr. Zehnder stimmt gemäss den von Ihnen erteilten Weisungen.

Elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Aktionäre können sich neu elektronisch mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter <https://abb.shapp.ch> beteiligen. Die dazu benötigten Anmeldedaten werden den Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur Generalversammlung zugestellt, sodass sich die Aktionäre entscheiden können, entweder persönlich teilzunehmen, sich vertreten zu lassen oder sich elektronisch mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu beteiligen. Die **elektronische Teilnahme** bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am **28. April 2014 um 23:59 Uhr** möglich. Mit der Wahrnehmung der elektronischen Stimm- und Wahlrechtsausübung hat der Aktionär keinen Anspruch auf zusätzliche persönliche Teilnahme an der Generalversammlung. Weitergehende Informationen zur elektronischen Fernabstimmung entnehmen Sie bitte direkt dem in der Einladung enthaltenen Informationsblatt.

Übersetzung

Die Generalversammlung wird in wesentlichen Teilen in deutscher Sprache abgehalten. Übersetzungen auf Englisch und Französisch stehen zur Verfügung.

Übertragung

Die Generalversammlung wird im Internet unter www.abb.com übertragen.

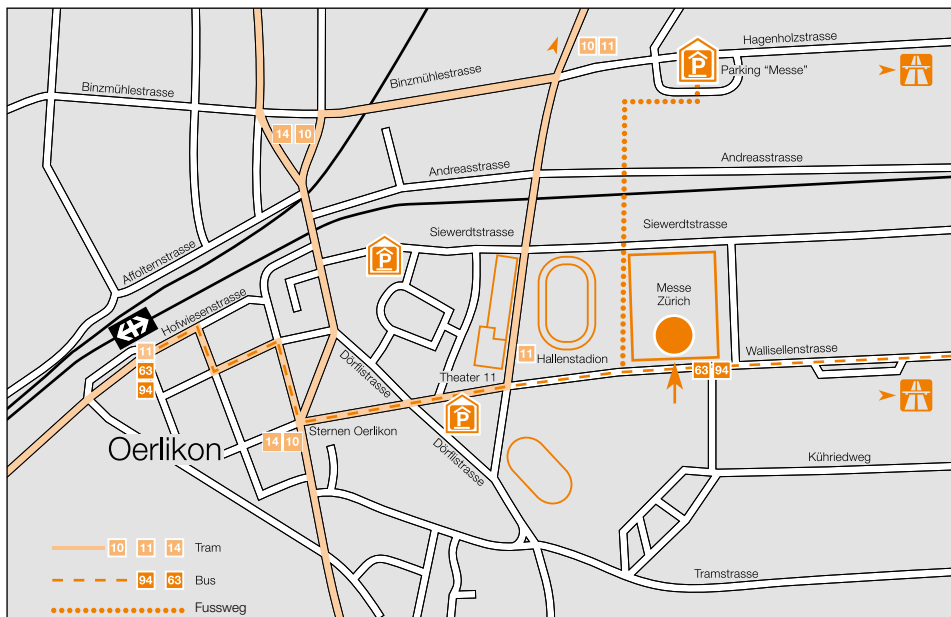
Eine Aufzeichnung der von der Generalversammlung gefassten **Beschlüsse** wird kurz nach der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft in Zürich-Oerlikon, Schweiz, zur Einsicht aufgelegt und ist im Internet unter www.abb.com abrufbar.

8050 Zürich, Switzerland, 1. April 2014

Mit freundlichen Grüssen

Für den Verwaltungsrat der
ABB Ltd

Hubertus von Grünberg, Präsident



Hinweise für die Teilnehmer

Benützen Sie bitte die öffentlichen Verkehrsmittel, da am Ort der Veranstaltung, der **Messe Zürich**, nur beschränkte Parkierrmöglichkeiten bestehen.

Öffentliche Verkehrsmittel

Zug bis HB Zürich. Weiter mit Tram Nr. 11 bis Haltestelle **Messe/Hallenstadion**.
Oder **Zug bis Bahnhof Zürich-Oerlikon**. Weiter mit Tram Nr. 11 oder Bus Nr. 63 oder 94 bis Haltestelle **Messe/Hallenstadion**.

Zu Fuss: vom Bahnhof Zürich-Oerlikon zur Messe Zürich in ca. 10 Minuten.

Anhang zu Traktandum 6

(Anpassung der Statuten)

I. Bericht des Verwaltungsrates über die Anpassung der Statuten

1. Einleitende Bemerkungen

Der Schweizer Souverän hat am 3. März 2013 die «Volksinitiative gegen die Abzockerei» («Minder Initiative») angenommen und damit die Schweizerische Bundesverfassung geändert. In Umsetzung dieser Bestimmung hat der Schweizerische Bundesrat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (**Verordnung**) erlassen. Sie trat am 1. Januar 2014 in Kraft, vorbehaltlich gewisser Übergangsbestimmungen.

Die Verordnung erweitert die Befugnisse der Generalversammlung im Bereich Wahlen. Des Weiteren verlangt sie die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung mittels einer bindenden Abstimmung. Zudem schreibt die Verordnung unter anderem vor, dass die Statuten Bestimmungen über (i) die Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses, (ii) die Grundsätze der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, (iii) die Anzahl zulässiger Mandate für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausserhalb der ABB-Gruppe, (iv) die Dauer und die Kündigungsfristen ihrer Arbeits- oder ähnlichen Verträge sowie (v) die maximale Höhe der Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung enthalten müssen.

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung 2014 daher eine Anpassung der Statuten zur Umsetzung der Vorgaben der Verordnung. Gleichzeitig werden ein paar weitere kleinere Statutenanpassungen aufgrund von Änderungen im Rechnungslegungsrecht und des Namenwechsels des Aktienregisterführers der ABB sowie zwecks angemessener Abbildung des heutigen Abstimmungsverfahrens während der Generalversammlung beantragt.

Diese Übersicht erläutert die wesentlichen Änderungen. Anschliessend folgt ein Vergleich der beantragten revidierten Statutenbestimmungen mit ABBs geltenden Statutenbestimmungen. Der Verweis auf Statutenartikel in dieser Übersicht bezieht sich auf die neu nummerierten Statuten, wie sie vom Verwaltungsrat beantragt werden.

2. Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Die Verordnung verlangt, dass die ordentliche Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates, den Verwaltungsratspräsidenten, die Mitglieder des Vergütungsausschusses und den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wählt. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses muss einzeln erfolgen. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, Rücktritt und Abberufung vorbehalten. Ist das Verwaltungsratspräsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat einen Ersatz für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ähnliche Regelungen sind für Vakanzen im Vergütungsausschuss und für das Fehlen eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters beantragt.

Die beantragten Art. 15 Abs. 3 und 4, Art. 18 Bst. b sowie die Art. 21, 22 Abs. 1 und 29 setzen diese Vorgaben um.

3. Vertretung der Aktionäre an der Generalversammlung

Die Vertretung der Aktionäre an der Generalversammlung durch Depotvertreter und den Organvertreter sind unter der Verordnung nicht mehr zulässig. Aktionäre können sich an der Generalversammlung von ihrem gesetzlichen Vertreter, von einem anderen Aktionär (durch schriftliche Bevollmächtigung) oder vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter (durch schriftliche oder elektronische Bevollmächtigung) vertreten lassen.

Der beantragte Art. 15 Abs. 2 setzt diese Vorgaben um.

4. Vergütungsausschuss

Gemäss Verordnung müssen die Statuten die Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses regeln. Der Verwaltungsrat schlägt in Art. 31 vor, dass der Vergütungsausschuss weiterhin den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie sowie der Vorbereitung der Anträge des Verwaltungsrates zuhanden der Generalversammlung betreffend Vergütung unterstützt. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat mittels Reglement an den Vergütungsausschuss die Aufgabe übertragen, (i) die Vergütung der Verwaltungsräte und (ii) die Vergütung und/oder Leistungs- und Zielwerte der Geschäftsleitungsmitglieder festzusetzen. Die beantragten Art. 28 und 30 regeln die Mitgliederzahl, die Konstituierung und die Organisation des Vergütungsausschusses.

5. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Verordnung verlangt ferner, dass die Grundsätze der erfolgsabhängigen und anteilsbasierten Vergütung in den Statuten geregelt werden. Der beantragte Art. 33 erlaubt ABB, ihr leistungsabhängiges Vergütungssystem beizubehalten. Gleichzeitig belässt er der Gesellschaft die Möglichkeit, das Vergütungssystem im Hinblick auf sich weiter- oder neu entwickelnde «best practices» in den Schranken der statutarisch vorgegebenen Grundsätze anzupassen. Verwaltungsräte erhalten eine fixe Vergütung, welche Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers berücksichtigt. Geschäftsleitungsmitglieder erhalten fixe Vergütungselemente (einschliesslich Basissalär) und variable Vergütungselemente. Die variablen Vergütungselemente können kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen. Kurzfristige variable Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder individuellen Zielen ausrichten. Die Erreichung der Leistungswerte bemisst sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums. Langfristige variable Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich an ABBs strategischen und/oder finanziellen Zielen ausrichten, sowie an Mitarbeiterbindungselementen. Deren Erreichung bemisst sich grundsätzlich während eines mehrjährigen Zeitraums. Die Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitglieds berücksichtigt dessen Funktion und Verantwortungsstufe.

Die Aktionäre müssen jährlich die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung genehmigen. Gemäss den beantragten Art. 18 Bst. e und Art. 34 wird die maximal zulässige Vergütung des Verwaltungsrates für die folgende Amtsdauer genehmigt. Damit ist sichergestellt, dass Vergütungsperiode und Amtsdauer übereinstimmen. Der Maximalbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung wird für das folgende Geschäftsjahr genehmigt. Dies gewährleistet die erforderliche Planungssicherheit sowohl für ABB als auch für die Geschäftsleitungsmitglieder. Soweit angemessen, kann der Verwaltungsrat abweichende oder zusätzliche Anträge bezüglich der gleichen oder anderer Perioden zur Genehmigung unterbreiten.

Genehmigen die Aktionäre einen beantragten Vergütungsbetrag nicht, überarbeitet der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren seinen Antrag und stellt der Generalversammlung einen neuen Antrag. Anstatt eines neuen Antrags kann der Verwaltungsrat auch mehrere Anträge in Bezug auf verschiedene Vergütungselemente stellen.

Die erste bindende Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wird an der ordentlichen Generalversammlung 2015 erfolgen.

Die Verordnung sieht vor, dass die Statuten einen «Reservebetrag» für die Vergütung jener Geschäftsleitungsmitglieder, die nach der Genehmigung der maximal zulässigen Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintreten oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden, festlegen können. Aus diesem «Reservebetrag» kann ABB die Vergütung solcher Geschäftsleitungsmitglieder während der von den Aktionären bereits genehmigten Vergütungsperioden ausrichten. Der Verwaltungsrat beantragt in Art. 35, dass dieser «Reservebetrag» je Vergütungsperiode auf einen maximalen Gesamtbetrag von bis zu 30% der zuletzt von der Generalversammlung für die Geschäftsleitung genehmigten Vergütung beschränkt wird.

Ab dem Geschäftsjahr 2014 ist die im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Maximalbeträge effektiv geleistete Vergütung statt wie bisher im Anhang zur Jahresrechnung neu in einem von der Verordnung geregelten Vergütungsbericht offenzulegen. Der Bericht wird durch den Verwaltungsrat vorbereitet und muss geprüft und den Aktionären zur Einsicht aufgelegt werden. Die beantragten Änderungen von Art. 10 und Art. 25 Ziff. 1 Bst. f setzen diese Vorgabe um.

6. Verträge bezüglich der Vergütung der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder

Verträge bezüglich der Vergütung der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder dürfen für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder, bei unbefristeten Verträgen, mit einer Kündigungsfrist von höchstens einem Jahr abgeschlossen werden. Die Statuten müssen die Höchstdauer und die maximale Kündigungsfrist bestimmen.

Der beantragte Art. 36 setzt diese Vorgabe um. Er verlangt, dass die Dauer und Kündbarkeit von Verträgen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates der Amtsdauer und dem Gesetz entspricht. Bezüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung stellt die beantragte Bestimmung sicher, dass sich ABB weiterhin mittels angemessener Kündigungsfristen gegen abrupte Abgänge absichern kann. Zudem erlaubt die Bestimmung der Gesellschaft, Konkurrenzverbote gegen eine angemessene Entschädigung abschliessen zu können, sofern solche Vereinbarungen im Interesse der Gesellschaft liegen; deren Dauer darf ein Jahr und die maximale Entschädigung die letzte Jahresvergütung nicht übersteigen.

7. Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung

Die Verordnung verlangt, dass die Statuten die Höhe von Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung festlegen. In Übereinstimmung mit guter Corporate Governance sowie ABBs geltenden Grundsätzen beantragt der Verwaltungsrat in Art. 37, dass Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung keine Kredite gewährt werden dürfen.

8. Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausserhalb der ABB-Gruppe

Die Verordnung erfordert ferner, dass die Statuten die Höchstzahl an Mandaten bestimmen, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Schweizerische Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind, wahrnehmen dürfen. Mandate in Unternehmen, die durch ABB kontrolliert werden, sind von Gesetzes wegen von dieser Begrenzung ausgenommen.

Der Verwaltungsrat beantragt in Art. 38, dass Verwaltungsräte nicht mehr als zehn zusätzliche externe Mandate ausüben dürfen, wovon nicht mehr als vier bei börsenkotierten Unternehmen. Für Mitglieder der Geschäftsleitung gilt eine Beschränkung auf fünf Mandate, wovon nur eines in einem börsenkotierten Unternehmen. Diese Beschränkungen stellen sicher, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ihrem Amt bei ABB genügend Zeit widmen können. Zudem dürfen Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder eine begrenzte Anzahl Mandate auf Anordnung von ABB (z. B. in nicht kontrollierten Joint Ventures) oder in gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Vereinen, Bildungseinrichtungen, gemeinnützigen Institutionen etc. wahrnehmen. Diese Bestimmung tritt ab der Generalversammlung 2015 in Kraft.

Generell ist zu beachten, dass unabhängig von diesen Begrenzungen jeder Verwaltungsrat und jedes Geschäftsleitungsmitglied aufgrund Gesetz und Arbeits- oder Mandatsvertrag verpflichtet ist, seinen Pflichten bei ABB mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen. Dies schliesst unter anderem die Verpflichtung mit ein, stets genügend Zeit und Ressourcen für ABB zur Verfügung zu stellen.

9. Sonstige Änderungen

Am 1. Januar 2013 ist das revidierte Rechnungslegungsrecht in Kraft getreten. Ab dem Geschäftsjahr 2015 muss der Verwaltungsrat statt des «Jahresberichts» einen «Lagebericht» erstellen, und als Teil der Jahresrechnung zusätzlich eine Geldflussrechnung. Die beantragte Änderung von Art. 18 Bst. c und Art. 39 Abs. 2 setzt diese Gesetzesänderung um. Des Weiteren gibt es keinen speziellen Konzernprüfer mehr (Art. 18 Bst. b), und es ist nicht mehr erforderlich, dass die besondere Revisionsstelle von der Generalversammlung gewählt wird (Art. 18 Bst. b) und der Verwaltungsrat die fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren überprüft (früherer Art. 25 Bst. h).

Der Verwaltungsrat beantragt ferner, Art. 17 Abs. 3 so abzuändern, dass er nicht nur eine allfällig erforderliche Wiederholung einer offenen Wahl oder Abstimmung, sondern auch einer elektronisch oder schriftlich abgehaltenen Wahl oder Abstimmung abbildet.

Schliesslich wird aufgrund des Namenwechsels des schwedischen Aktienregisterführers die Änderung der Art. 5 Abs. 6, Art. 6 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 1 beantragt.

II. Vergleich der beantragten revidierten Statutenbestimmungen mit den geltenden Statutenbestimmungen von ABB Ltd

Aktuelle Version 25. April 2013	Beantragter, revidierter Text (Änderungen sind orange hervorgehoben. Löschungen werden nicht angezeigt.)*
Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen, Nominee	Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen, Nominee
Artikel 5 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort und Adresse eingetragen. 2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. 3 Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten («Nominees») mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, wenn der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzmarktaufsicht untersteht. 4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden. 5 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelerung bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgabe delegieren. 6 Ungeachtet von Absatz 2–4 dieses Artikels können Erwerber von Namenaktien im Aktienbuch bei Värdepapperscentralen VPC AB («VPC») gemäss schwedischem Recht eingetragen werden.	Artikel 5 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort und Adresse eingetragen. 2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. 3 Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten («Nominees») mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, wenn der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzmarktaufsicht untersteht. 4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden. 5 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelerung bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgabe delegieren. 6 Ungeachtet von Absatz 2–4 dieses Artikels können Erwerber von Namenaktien im Aktienbuch bei Euroclear Sweden AB («Euroclear») gemäss schwedischem Recht eingetragen werden.

Aktuelle Version

25. April 2013

Beantragter, revidierter Text(Änderungen sind orange hervorgehoben.
Löschungen werden nicht angezeigt.)***Aktienzertifikate und Bucheffekten****Artikel 6**

1 Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

2 Werden Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.

3 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

4 Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

5 Nicht verurkundete Namenaktien, die bei Euroclear Sweden AB buchmässig geführt werden, können gemäss schwedischem Recht verpfändet werden.

Aktienzertifikate und Bucheffekten**Artikel 6**

1 Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

2 Werden Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.

3 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

4 Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

5 Nicht verurkundete Namenaktien, die bei **Euroclear** buchmässig geführt werden, können gemäss schwedischem Recht verpfändet werden.

Dividendenprogramm**Artikel 8**

1 Die Gesellschaft hat ein Dividendenprogramm eingerichtet, wonach Aktionäre, die in Schweden ansässig sind, die Möglichkeit erhalten, sich als Aktionäre von insgesamt höchstens 600 004 716 Namenaktien der Gesellschaft mit ruhendem Dividendenrecht bei VPC zu registrieren. Solange diese Namenaktien bei VPC registriert sind, ruht der Dividendenanspruch auf diesen Namenaktien gegenüber der Gesellschaft. Statt dessen wird auf jeder dieser Namenaktien ein Betrag in schwedischen Kronen von ABB Norden Holding AB mittels Dividendenberechtigung an einer Vorzugsaktie bezahlt, der der beschlossenen Dividende auf einer Namenaktie der Gesellschaft entspricht.

Dividendenprogramm**Artikel 8**

1 Die Gesellschaft hat ein Dividendenprogramm eingerichtet, wonach Aktionäre, die in Schweden ansässig sind, die Möglichkeit erhalten, sich als Aktionäre von insgesamt höchstens 600 004 716 Namenaktien der Gesellschaft mit ruhendem Dividendenrecht bei **Euroclear** zu registrieren. Solange diese Namenaktien bei **Euroclear** registriert sind, ruht der Dividendenanspruch auf diesen Namenaktien gegenüber der Gesellschaft. Statt dessen wird auf jeder dieser Namenaktien ein Betrag in schwedischen Kronen von ABB Norden Holding AB mittels Dividendenberechtigung an einer Vorzugsaktie bezahlt, der der beschlossenen Dividende auf einer Namenaktie der Gesellschaft entspricht.

Aktuelle Version

25. April 2013

Beantragter, revidierter Text

(Änderungen sind orange hervorgehoben.
Löschungen werden nicht angezeigt.)*

2 Die Generalversammlung berücksichtigt bei ihrem Dividendenbeschluss, dass die Gesellschaft nur auf diejenigen Aktien eine Dividende bezahlt, die nicht am Dividendenprogramm teilnehmen.

2 Die Generalversammlung berücksichtigt bei ihrem Dividendenbeschluss, dass die Gesellschaft nur auf diejenigen Aktien eine Dividende bezahlt, die nicht am Dividendenprogramm teilnehmen.

Ordentliche Generalversammlungen

Artikel 10

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht mit dem Bericht der Konzernprüfer den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet.

Ordentliche Generalversammlungen

Artikel 10

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet.

Vertretung der Aktionäre

Artikel 15

1 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Vertretung der Aktionäre

Artikel 15

1 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

3 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

4 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, bezeichnet der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Beschlüsse, Wahlen

Artikel 17

1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Beschlüsse, Wahlen

Artikel 17

1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Aktuelle Version

25. April 2013

Beantragter, revidierter Text

(Änderungen sind orange hervorgehoben.
Löschungen werden nicht angezeigt.)*

2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung oder Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischem Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind schriftlichen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.

3 Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

4 Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung oder Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischem Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind schriftlichen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.

3 Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung immer wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

4 Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

Befugnisse der Generalversammlung

Artikel 18

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle, des Konzernprüfers und der besonderen Revisionsstelle

c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung

d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende

[keine Bestimmung]

e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen

Befugnisse der Generalversammlung

Artikel 18

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

c) die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung

d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende

e) Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 34 dieser Statuten

f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen

Aktuelle Version

25. April 2013

Beantragter, revidierter Text(Änderungen sind orange hervorgehoben.
Löschungen werden nicht angezeigt.)*

f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehaltlich Art. 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehaltlich Art. 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Amtsdauer**Wahl, Amtsdauer****Artikel 21**

1 Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt ein Jahr. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen.

2 Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

[keine Bestimmung]

Artikel 21

1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

2 Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

3 Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

**Organisation des Verwaltungsrates,
Entschädigung****Organisation des Verwaltungsrates,
Ersatz der Auslagen****Artikel 22**

1 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst oder ein Ausschuss des Verwaltungsrates festlegt.

Artikel 22

1 Vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Vize-Präsidenten wählen. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Befugnisse des Verwaltungsrates**Befugnisse des Verwaltungsrates****Artikel 25**

1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- b) die Festlegung der Organisation

Artikel 25

1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- b) die Festlegung der Organisation

Aktuelle Version

25. April 2013

Beantragter, revidierter Text

(Änderungen sind orange hervorgehoben.
Löschungen werden nicht angezeigt.)*

c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung

d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen

e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen

f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie der Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse

g) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechenden Statutenänderungen sowie die Erstattung des erforderlichen Kapitalerhöhungsberichtes

h) die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren

i) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung

d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen

e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen

f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes und die Vorbereitung der Generalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse

g) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechenden Statutenänderungen sowie die Erstattung des erforderlichen Kapitalerhöhungsberichtes

h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Übertragung von Befugnissen

Artikel 26

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 25 dieser Statuten die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen (Konzernleitung) übertragen.

[keine Bestimmung]

Übertragung von Befugnissen

Artikel 26

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 25 dieser Statuten die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen übertragen.

C. Vergütungsausschuss

Anzahl der Mitglieder

Artikel 28

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Aktuelle Version

25. April 2013

Beantragter, revidierter Text

(Änderungen sind orange hervorgehoben.
Löschungen werden nicht angezeigt.)*

[keine Bestimmung]

Wahl, Amtsdauer

Artikel 29

1 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

2 Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

3 Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Ersatzmitglieder für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung bezeichnen.

[keine Bestimmung]

Organisation des Vergütungsausschusses

Artikel 30

1 Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses.

2 Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

[keine Bestimmung]

Befugnisse

Artikel 31

1 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Anträge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

2 Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Leistungswerte, Zielwerte und die Vergütung unterbreitet, und für welche Funktionen er selbst im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien die Leistungswerte, Zielwerte und die Vergütung festsetzt.

3 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, welche in einem Reglement festgehalten werden.

[keine Bestimmung]

Abschnitt 4: Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Allgemeine Vergütungsprinzipien

Artikel 33

1 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Vergütung. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

2 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Basissalär und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

3 Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele und/oder individuelle Ziele berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Je nach erreichter Leistung kann sich die Vergütung auf einen vordefinierten Multiplikator des Zielwerts belaufen.

4 Die langfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die strategische und/oder finanzielle Ziele berücksichtigen, deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst, sowie an Elementen zwecks Mitarbeiterbindung. Je nach erreichter Leistung kann sich die Vergütung auf einen vordefinierten Multiplikator des Zielwerts belaufen.

5 Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und Zielwerte der kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.

6 Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann zusätzlich in der Form von aktienbasierten Instrumenten oder Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Sie können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrages Vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

7 Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden.

[keine Bestimmung]

Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

Artikel 34

1 Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der:

a) Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;

b) der Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

2 Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

3 Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest, und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge einer Generalversammlung zur Genehmigung.

4 Vergütung kann vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausgerichtet werden.

[keine Bestimmung]

Zusatzbetrag für Wechsel in der Geschäftsleitung

Artikel 35

Reicht der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung nicht aus für die Vergütung einer oder mehrerer Personen, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für die massgebende Vergütungsperiode durch die Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung werden oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, diesem oder diesen Mitgliedern während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode insgesamt 30% des letzten genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

[keine Bestimmung]

Abschnitt 5: Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, Kredite

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 36

1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Aktuelle Version

25. April 2013

Beantragter, revidierter Text

(Änderungen sind orange hervorgehoben.
Löschungen werden nicht angezeigt.)*

[keine Bestimmung]

3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen, und die für ein solches Konkurrenzverbot bezahlte Entschädigung darf die letzte Gesamtjahresvergütung eines solchen Mitglieds der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

[keine Bestimmung]

Kredite

Artikel 37

An ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung dürfen keine Kredite ausgerichtet werden.

[keine Bestimmung]

Abschnitt 6: Mandate ausserhalb des Konzerns

Mandate ausserhalb des Konzerns

Artikel 38

1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.

2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in einem börsenkotierten Unternehmen.

3 Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Abs. 1 und 2 dieses Artikels:

a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;

b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Unternehmen wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und

c) Mandate in Vereinen, wohltätigen Organisationen, Stiftungen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen, Bildungseinrichtungen, gemeinnützigen Institutionen und anderen ähnlichen Organisationen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünfundzwanzig solche Mandate wahrnehmen.

Aktuelle Version

25. April 2013

Beantragter, revidierter Text

(Änderungen sind orange hervorgehoben.

Löschungen werden nicht angezeigt.)*

4 Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Geschäftsjahr, Geschäftsbericht**Artikel 29**

1 Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres, erstmals am 31. Dezember 1999.

2 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

[keine Bestimmung]

Geschäftsjahr, Geschäftsbericht**Artikel 39**

1 Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres, erstmals am 31. Dezember 1999.

2 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Abschnitt 9: Übergangsbestimmungen**Artikel 42**

Art. 38 tritt nach der ordentlichen Generalversammlung 2015 in Kraft.

* Aufgrund der vorstehenden Anpassungen der Statuten müssen Nummerierung und Überschriften angepasst werden. Reine Anpassungen in Nummerierung und den Überschriften sind vorstehend nicht aufgeführt.

Kontakt

ABB Ltd

Aktienregister

Postfach

8050 Zürich

Switzerland

Tel. +41 (0)43 317 57 04

Fax +41 (0)43 317 39 39

share.register@ch.abb.com

www.abb.com

© Copyright 2014 ABB. All rights reserved.